Preußische Gesetzsammlung

1929 | Ausgegeben zu Berlin, den 27. Juli 1929 | Nr. 20

Inhalt:

Tag		Seite
22. 7. 29.	Gesetz über einen erweiterten Staatsvorbehalt zur Aufsuchung und Gewinnung von Steinkohle und Erdöl	87
22. 7. 29.	Gesetz über die Umbildung der Stettiner Hafengesellschaften	89
22. 7. 29.	Gesetz über die Bereitstellung von weiteren Staatsmitteln zur Wiederinstandsetzung und Verbesserung staatlicher Hafenanlagen	90
5. 7. 29.	Verordnung, betr. Übertragung des Rechtes zum Ausbau der Panke an die Stadtgemeinde Berlin	90

(Nr. 13437.) Gesetz über einen erweiterten Staatsvorbehalt zur Aufsuchung und Gewinnung von Steinkohle und Erdöl. Vom 22. Juli 1929.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

§ 1.

In der Provinz Brandenburg und in dem Gebiete der Stadtgemeinde Berlin sowie in den Gebietsteilen der Provinzen Sachsen und Niederschlesien, in denen das Gesetz vom 22. Februar 1869/20. September 1899 (Gesetzsamml. 1869 S. 401, 1899 S. 177) gilt, steht die Aufsuchung und Gewinnung

a) von Steinkohle,

b) von Erdöl, Erdgas, Bergwachs und Asphalt sowie des wegen des Gehalts an Bitumen von dem Oberbergamt als technisch verwertbar erklärten Ölschiefers und Ölsandsteins

allein dem Staate zu.

§ 2.

(1) Die Aufsuchung und Gewinnung der dem Staate nach § 1 vorbehaltenen Steinkohle unterliegt den Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes.

(2) Das Bergwerkseigentum an Steinkohle wird dem Staate durch den Minister für Handel und Gewerbe verliehen.

(3) Die Verleihung erfolgt nach den Vorschriften in § 38 b Abs. 2 bis 4 des Allgemeinen Berggesetzes; die §§ 12 bis 38 dieses Gesetzes finden keine Anwendung.

§ 3.

(1) Der Staat kann die Ausbeutung eines nach § 2 verliehenen Steinkohlenbergwerkes sowie die Ausübung des ihm nach § 1 vorbehaltenen Rechtes auf die dort unter b bezeichneten bituminösen Stoffe ganz oder teilweise unter bestimmten Bedingungen anderen Personen übertragen. Die Übertragung soll in der Regel gegen Entgelt und auf Zeit erfolgen.

(2) Die demgemäß geschlossenen Verträge bedürfen der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe und des Finanzministers.

§ 4.

Auf die Aufsuchung und Gewinnung des dem Staate nach § 1 vorbehaltenen Erdöls und der übrigen im § 1 unter b bezeichneten Stoffe kommen die nachfolgenden Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes zur entsprechenden Anwendung:

1. Titel II Abschnitt 1 „vom Schürfen" §§ 3 bis 11 einschließlich;
2. Titel III Abschnitt 1 „von dem Bergwerkseigentume im allgemeinen" §§ 58 bis 63 einschließlich;
3. Titel III Abschnitt 2 „von dem Betriebe und der Verwaltung" §§ 66 bis 79 einschließlich;
4. Titel III Abschnitt 3 „von den Bergleuten und den Betriebsbeamten" §§ 80 bis 93 e einschließlich mit der Maßgabe, daß bei nichtknappschaftlichen Betrieben die im § 92 bezeichneten Geldstrafen derjenigen Hilfskasse zufallen, welcher der Arbeiter angehört, in Ermangelung einer solchen einer anderen zum Besten der Arbeiter an dem Orte bestehenden, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse und in deren Ermangelung der Ortsarmenkasse;
5. Titel V Abschnitt 1 „von der Grundabtretung" §§ 135 bis 147 einschließlich nebst der Übergangsbestimmung des § 241 (Titel XI);
6. Titel V Abschnitt 2 „vom Schadenersatze für Beschädigungen des Grundeigentums" §§ 148 bis 152 einschließlich mit der Maßgabe, daß § 152 keine Anwendung findet, insoweit darin von Arbeiten der Muter die Rede ist;
7. Titel V Abschnitt 3 „von dem Verhältnisse des Bergbaues zu öffentlichen Verkehrsanstalten" §§ 153 bis 155 einschließlich;
8. Titel VIII „von den Bergbehörden" §§ 187 bis 195 einschließlich;
9. Titel IX „von der Bergpolizei" §§ 196 bis 209 a einschließlich;
10. aus Titel XII „Schlußbestimmungen" der § 242.

Artikel II.

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlöschen alle auf dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers beruhenden Rechte zur Aufsuchung und Gewinnung der unter § 1 fallenden Stoffe.

(2) Soweit solche Rechte im Grundbuch eingetragen sind, sind sie von Amts wegen oder auf Ersuchen des Oberbergamts zu löschen.

(3) Von den Vorschriften dieses Artikels unberührt bleiben die für Betriebszwecke des Steinkohlenwerkes Plötz G. m. b. H. bei Löbejün abgeschlossenen Verträge über die Aufsuchung und Gewinnung von Steinkohle, desgleichen die von der Bremer Erdöl A.-G. in Bremen und von der Kosmos Deutsche Erdöl-Gesellschaft m. b. H. in Berlin bis zum Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Gegend von Zibelle abgeschlossenen Schürf- und Pachtverträge.

Artikel III.

(1) Für einen nach Artikel II eintretenden Rechtsverlust hat der Staat angemessene Entschädigung in Gestalt eines Förderzinses zu leisten.

(2) Die gesetzlichen Vorschriften über die Entschädigung für eine Inanspruchnahme (Abtretung) von Grundstücken für Betriebszwecke bleiben hierdurch unberührt.

(3) Für eine im Sinne des Artikels 155 Abs. 3 Satz 2 der Reichsverfassung erfolgte Wertsteigerung des Bodens wird eine Entschädigung nicht gewährt.

Artikel IV.

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 10. Oktober 1927 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden mit Wirkung von demselben Tage alle entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften aufgehoben.

(3) Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Minister für Handel und Gewerbe beauftragt.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 22. Juli 1929.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Schreiber.

(Nr. 13438.) Gesetz über die Umbildung der Stettiner Hafengesellschaften. Vom 22. Juli 1929.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Staatsministerium wird ermächtigt:

a) die Hälfte des Anteils, den die Industrie- und Handelskammer in Stettin am Stammkapital der Stettiner Hafenbetriebsgesellschaft m. b. H. im Nennwerte von 45 000 *RM* hat, gegen Zahlung von 15 000 *RM* unter der Voraussetzung zu erwerben, daß die Stadt Stettin die andere Hälfte des Anteils erwirbt;

b) das mit der Stadt Stettin durch Vertrag vom 16. August 1923 begründete gemeinschaftliche Vermögen der Stettiner Hafengemeinschaft gemeinsam mit der Stadt Stettin in die Stettiner Hafenbetriebsgesellschaft m. b. H. einzubringen, die dann den Namen Stettiner Hafengesellschaft m. b. H. führen soll.

§ 2.

Die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte des Staates in der Stettiner Hafengesellschaft m. b. H. liegt dem Minister für Handel und Gewerbe und dem Finanzminister gemeinschaftlich ob.

§ 3.

Für die Geschäftsführung der Gesellschaft kommen die Artikel 63 bis 68 der Preußischen Verfassung sowie die Bestimmungen des preußischen Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 (Gesetzsamml. S. 77) nicht in Betracht.

§ 4.

Das Staatsministerium hat dem Landtage den Jahresabschluß und den von der Geschäftsführung der Stettiner Hafengesellschaft m. b. H. erstatteten Jahresbericht nach Beschlußfassung durch die Gesellschafterversammlung vorzulegen.

§ 5.

Staatliche und gemeindliche Steuern und Abgaben, welche infolge der im § 1 dieses Gesetzes genannten Umbildung der Stettiner Hafengesellschaften einmal fällig werden, werden nicht erhoben. Sämtliche Geschäfte und Verhandlungen aus Anlaß dieser Umbildung sind gebühren- und stempelfrei.

§ 6.

Die Ausführung des Gesetzes erfolgt durch den Minister für Handel und Gewerbe und den Finanzminister.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 22. Juli 1929.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Zugleich für den Finanzminister:

Braun. Schreiber.

Dr. Grunau, Holten. str. 129/3
R 22

(Nr. 13439.) Gesetz über die Bereitstellung von weiteren Staatsmitteln zur Wiederinstandsetzung und Verbesserung staatlicher Hafenanlagen. Vom 22. Juli 1929.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, zur Wiederinstandsetzung und Verbesserung staatlicher Hafenanlagen den weiteren Betrag von

2 541 000 *RM* (zwei Millionen fünfhunderteinundvierzigtausend Reichsmark)

nach Maßgabe des von dem Minister für Handel und Gewerbe festzusetzenden Planes zu verwenden.

§ 2.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, die im § 1 bewilligten Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen.

(2) Die Schuld ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des aufgenommenen Schuldkapitals und die ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Kredite verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung der Schuld aufgewendeten oder auf bewilligte Kredite verrechneten Beträge anzusetzen.

§ 3.

Die Ausführung des Gesetzes erfolgt durch den Minister für Handel und Gewerbe und den Finanzminister.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 22. Juli 1929.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Schreiber. Höpker Aschoff.

(Nr. 13440.) Verordnung, betreffend Übertragung des Rechtes zum Ausbau der Panke an die Stadtgemeinde Berlin. Vom 5. Juli 1929.

Der Stadtgemeinde Berlin wird gemäß Abs. 2 des § 155 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) das Recht übertragen, die Panke und ihre Ufer zwischen Pankow-Heinersdorf (km 7 alter Stationierung) und Berlin-Buch (km 15,3 alter Stationierung) auszubauen.

Berlin, den 5. Juli 1929.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Steiger.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag (G. Schenck), Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlage** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.